



Kammerbeitrag 2025

Öffentliche Zahlungsaufforderung an die Mitglieder der Steuerberaterkammer München

Die Steuerberaterkammer München erlässt gemäß § 10 Abs. 5 der Haushalts- und Beitragsordnung folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Nach § 79 Abs. 1 StBerG in Verbindung mit § 22 Abs. 5 der Satzung und § 9 der Haushalts- und Beitragsordnung der Steuerberaterkammer München ist jedes Mitglied der Steuerberaterkammer München verpflichtet, Beiträge zu leisten. Die Erhebung der Beiträge richtet sich nach der Haushalts- und Beitragsordnung der Steuerberaterkammer München.

Gemäß § 10 der Haushalts- und Beitragsordnung wird laut Kammerversammlung vom 25. Juli 2024 für das Beitragsjahr (Kalenderjahr) 2025 ein Einheitsbeitrag in Höhe von

432,00 €

erhoben.

Für Kammermitglieder, die bis zum Ende des Haushaltsjahres 2018 das 75. Lebensjahr vollendet haben, wird gemäß Ziffer I. 3. der Richtlinien in Beitragsangelegenheiten der Mindestbeitrag in Höhe von 108,00 € festgesetzt.

Der Beitrag ist gemäß § 12 Abs. 1 der Haushalts- und Beitragsordnung innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung dieser öffentlichen Zahlungsaufforderung am 21. März 2025 in der elektronischen Ausgabe der Kammermitteilungen zu entrichten. Diese öffentliche Zahlungsaufforderung stellt den Beitragsbescheid dar und dient als Beleg zur Vorlage beim Finanzamt.

2. Bitte überweisen Sie **bis zum 22. April 2025** Ihren Kammerbeitrag **unter Angabe ihrer Mitgliedsnummer** auf das nachstehende Konto der Steuerberaterkammer München:

HypoVereinsbank, IBAN: DE12 7002 0270 0000 5310 00

Verwendungszweck: *6-stellige Mitgliedsnummer* – Beitrag 2025

Kammermitglieder, die der Steuerberaterkammer München ein SEPA-Lastschriftmandat bereits erteilt haben, werden gebeten, keine Überweisung zu veranlassen!

Liegt uns **bis spätestens 04. April 2025** ein SEPA-Lastschriftmandat vor, wird Ihr Kammerbeitrag 2025 unter Angabe der Mandatsreferenz (= 6-stellige Mitgliedsnummer – Beitrag 2025) und unserer Gläubiger-Identifikationsnummer (DE50ZZZ00000058336) zum 22. April 2025 abgebucht werden.

Einen Vordruck zur Erteilung des SEPA-Lastschriftmandates finden Sie [hier](#).

Bei eventuellen Änderungen Ihrer Bankverbindung bitten wir Sie, uns **bis spätestens 04. April 2025** entsprechend zu informieren.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese öffentliche Zahlungsaufforderung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der Steuerberaterkammer München, Nederlinger Straße 9, 80638 München erhoben werden.

Anträge auf Erlass oder Teilerlass des Kammerbeitrages (§ 11 Abs. 2 Haushalts- und Beitragsordnung) können innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten nach Bekanntgabe dieser öffentlichen Zahlungsaufforderung bei der Steuerberaterkammer München, Nederlinger Straße 9, 80638 München eingereicht werden. Die Richtlinien in Beitragsangelegenheiten können [hier](#) eingesehen werden.

Prof. Dr. Hartmut Schwab

Präsident